

S A T Z U N G der Stadt Haan über die Benutzung der Sportstätten in Haan (Sportstättensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 09.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Sportstätten

1. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen (größere Turnhallen) und Turnhallen.

2. Benutzer_innen sind alle Personen, die die Sportstätten zum Zwecke des Sportes nutzen, sei es als Vereine oder Einzelsportler, sowie Besucher_innen und Zuschauer_innen.

§ 2 Vergabe

1. Die Sportstätten werden Sportvereinen und anderen sportlichen Übungsgruppen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit nicht bei Sportstätten, die zu einer Schule gehören, schulische Interessen nach § 47 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO NRW) Vorrang haben.

Im Einzelnen sind dies folgende Nutzungszeiten:

Sporthalle Adlerstraße:

- montags bis freitags von 18:00 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Sporthalle Walder Straße

- montags bis freitags von 17:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Sporthalle Steinkulle

- montags bis freitags von 16:30 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Turnhallen Bollenberg und Dieker Straße

- montags bis freitags von 16:00 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Don Bosco

- montags bis freitags von 16:30 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Gruiten

- montags bis freitags von 16:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.

Die Sportplätze haben folgende Öffnungszeiten:

Sportplatz Haan, Hochdahler Straße:

- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags, sonntags und an Feiertagen von 08:00 – 19:00 Uhr.

Sportplatz Gruiten, Am Sportplatz:

- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags von 08:00 – 21:30 Uhr
- sonntags und an Feiertagen von 09:00 – 19:00 Uhr.

2. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Belegungs- und Benutzungspläne durch den/die Bürgermeister/-in (Amt für Schule und Sport).

3. Eine Genehmigung wird nur auf Antrag und nur dann erteilt, wenn ein/e verantwortliche/r Übungsleiter_in und ein/e Stellvertreter_in benannt werden. Erforderlich ist eine Anzahl von mindestens 10 Teilnehmenden. Im Antrag sind Dauer und Zweck der Benutzung anzugeben. Veranstaltungen, die über den normalen Übungs-, Meisterschafts- und Wettkampfbetrieb hinausgehen und bei denen Zuschauer_innen erwartet werden, bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Amtes für Schule und Sport.

4. Die Turn- und Sporthallen sind ganzjährig für die Nutzung durch Vereine geöffnet, mit Ausnahme

- während der Sommerferien bleiben die Sport- und Turnhallen zur Durchführung der außerordentlichen Reinigung jeweils bis zu drei Wochen geschlossen,
- in den Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Sporthallen und die Sportplätze jährlich vom 23.12. bis einschließlich 01.01. des Folgejahres geschlossen.

§ 3 Vorrang anderer Veranstaltungen

1. Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportstätte wird höchstens für ein Jahr und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Die Genehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, die Sportstättenordnung oder dann widerrufen werden, wenn das Erreichen der nach § 2 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Teilnehmerzahl nicht mehr gewährleistet ist.

2. Ein Benutzungsanspruch besteht trotz erteilter Genehmigung dann nicht, wenn die städtische Sporteinrichtung im Ausnahmefall für einen schulischen Zweck oder eine städtische Veranstaltung benötigt wird.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der/die diensttuende Hausmeister_in (in Turn- und Sporthallen) bzw. Platzwart_in (auf Sportplätzen) aus. Soweit Sportgruppen nicht 10 Teilnehmer_innen erreichen, ist diese(r) berechtigt, die Freigabe der Sportstätten für den Übungsbetrieb zu verweigern. Den Anordnungen des(r) Hausmeisters_in bzw. Platzwart(es)_in ist Folge zu leisten.

2. Den Anordnungen der Mitarbeiter_innen des Amtes für Schule und Sport, des Gebäudemanagements oder der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Sportstätten, die nicht von einem Mitarbeitenden des Amtes für Schule und Sport bzw. Gebäudemanagement beaufsichtigt werden, können die Ämter mit den Benutzer_innen vereinbaren, dass dieser gegenüber den Ämtern eine verantwortliche Person benennen. Die benannten Personen werden mit einem entsprechenden Ausweis/Bescheinigung ausgestattet.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Alle Benutzer_innen sind verpflichtet, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erlassenen Verhaltensregeln (Sportstättenordnung) zu beachten und einzuhalten.

Die Benutzer_innen sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Schule und Sport oder dem Gebäudemanagement anzuzeigen (siehe auch § 8 Nr. 3). Die Benutzer_innen sind verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

In den Turn- und Sporthallen sowie auf dem Spielfeld und der Laufbahn der Sportplätze ist die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Das Rauchen in Sporthallen ist verboten, auf den Sportplätzen nur außerhalb der Lauf- und Spielflächen.

Der Verkauf von Waren aller Art ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Haan gestattet.

Fahrzeuge (PKW, Roller, Fahrräder, Skateboards, Inliner usw.) dürfen weder in den Turn- und Sporthallen, noch auf den Sportplätzen benutzt oder abgestellt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Plätze zu benutzen.

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung der Sporthalle Adlerstraße über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. In den übrigen Turn- und Sporthallen sind keine Zuschauer_innen zugelassen.

Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Außensportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden. Insbesondere ist auf Anlagen mit Kunststoffbelägen nur das vorgeschriebene Schuhwerk zu verwenden.

Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wiederherzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen. Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Schule und Sport von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.

Der/die Benutzer_in darf nur für eigene Zwecke und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Amt für Schule und Sport an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Bei beabsichtigter Wirtschaftswerbung sind gesonderte Regelungen mit der Stadt zu treffen.

10. Bei Verstößen gegen die Sportstättenordnung können Besucher_innen von Mitarbeiter(n)_innen des Amtes für Schule und Sport bzw. Gebäudemanagement und den nach § 4 Punkt 2 benannten Verantwortlichen von der Sportstätte verwiesen werden.

§ 6 Sportgeräte in Privateigentum

Soweit in den einzelnen Sportstätten Platz vorhanden ist, können mit Genehmigung des Amtes für Schule und Sport Sportgeräte, die im Eigentum eines Vereins oder einer Übungsgruppe stehen, untergebracht werden.

§ 7 Haftmittelnutzung

Haftmittel sind in allen Turn- und Sporthallen verboten, mit Ausnahme der Sporthalle Adlerstraße. Hier sind an Wochenenden, an denen Meisterschaftsspiele stattfinden und an zwei Trainingswochenenden (Dienstag und Donnerstag) die Haftmittelnutzung (nur durch die Unitas Haan/HTV Haan) mit wasserlöslichem Haftmittel erlaubt. Die Reinigungen finden am Dienstag und Donnerstag nach dem Training statt, am Wochenende nur am Sonntagabend. Eine Meldung durch die Vereine, an welchen Tagen eine Reinigung erforderlich wird, ist schriftlich oder per Mail, mindestens 4 Wochen vor Haftmittelnutzung, mitzuteilen. Die Kosten für die Reinigung sind von den haftmittelnutzenden Vereinen zu tragen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden jeder Art, die den Benutzer(n)_innen oder Besucher(n)_innen aus der Benutzung einer Sportstätte einschließlich der dazugehörigen Nebenräume oder eines Turngerätes entstehen, haftet die Stadt Haan nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Garderobe, Wertgegenstände u. ä. ist ausgeschlossen.

3. Die Sportvereine und andere Fremdnutzende sind zum Schadenersatz verpflichtet für Schäden an Sportstätten und deren Einrichtungen und Geräte, die durch sie verursacht sind. Gleiches gilt für Schäden, die infolge mangelnder Beachtung der Sportstättenordnung entstanden sind. Die Schadensersatzverpflichtung tritt nicht ein, wenn die Benutzer_innen den Schaden nicht verursacht haben oder wenn sie weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft.

Die Schadensmeldung ist unverzüglich dem Amt für Schule und Sport (per Mail an: schulverwaltung@stadt-haan.de) zu melden.

§ 9 Kündigungen

1. Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen, entschädigungslosen Kündigung überlassen.
2. Die Stadt ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
 - b) Benutzer_innen die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzen, insbesondere die Bedingungen der Sportstättenordnung nicht einhalten,
 - c) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird,
 - d) Benutzer_innen die Sportstätte unbefugt Dritten überlassen.
3. Die Benutzer_innen können das Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber dem Amt für Schule und Sport kündigen.

§ 10 Gebührentarif

1. Die Benutzung der Sportstätten für Übungszwecke und den Meisterschaftsbetrieb durch Sportvereine und Sportorganisationen, die dem Stadtsportbund angehören, ist im Rahmen der zugewiesenen Übungs- und Spielzeiten kostenfrei. Es gilt der aktuelle Belegungsplan des Amtes für Schule und Sport. Sie haben dafür für die Dauer der Benutzung in voller Verantwortung gegenüber der Stadt Haan die Aufsicht über die Einhaltung der Sportstättenordnung zu übernehmen.
2. Sollten im Belegungsplan freie Kapazitäten gemeldet werden, dann könnten diese auch durch schulfremde Personen, Vereine und Organisationen genutzt werden. In diesem Fall werden folgende Entschädigungen erhoben:
 - a) Sport- und Turnhallen, sowie Sportplätze
 - aa) Entschädigung für die Benutzung der Sporthallen des Gymnasiums, des Schulzentrums Walder Straße 15 und der Grundschule Unterhaan, Steinkulle einschließlich Beleuchtung und Heizung
pro Stunde € 44,00 (inkl. MwSt.)
 - bb) Entschädigung für die Benutzung der Turnhallen (Bollenberg, Don Bosco, Mittelhaan und Gruiten)
pro Stunde € 15,00 (inkl. MwSt.)
 - cc) Entschädigung für die Benutzung der Sportplätze einschließlich der Umkleideräume und Duschen sowie für die Reinigung
pro Stunde € 7,00 (inkl. MwSt.)
3. Über den Erlass von Benutzungsentschädigungen usw. entscheidet der/die Bürgermeister/-in nach den Vorschriften über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann der/die Bürgermeister/-in ebenfalls in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.